

Inhalt

**Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Ordnungssatzung)**

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
[www.hnee.de](http://www.hnee.de) · E-Mail: [buero.praesident@hnee.de](mailto:buero.praesident@hnee.de)

# Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

## Präambel

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde mit Beschlussfassung vom 26.10.2016 folgende Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendung- und Geltungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses
- § 4 Aufgaben und Einberufung
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über Ordnungsverfahren und zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für alle Studierenden der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

### § 2

#### Ordnungsverstöße

- (1) Studierende, die vorsätzlich durch Androhung von, Aufforderung zu oder Anwendung von Gewalt
- den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder
  - ein Hochschulmitglied oder eine Hochschulangehörige oder einen Hochschulangehörigen von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,

begehen einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind.

- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 verhängt werden.
- (3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

### § 3

#### **Mitglieder des Ordnungsausschusses**

- (1) Dem Ordnungsausschuss gehören zwei Vertreter\*innen der Professorenschaft, zwei Vertreter\*in der Studierenden, zwei Vertreter\*in der akademischen Mitarbeiter\*innen und ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter\*innen, gemäß § 10 Absatz 1 der Grundordnung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter\*innen wird von der bzw. dem Kanzler\*in vertreten. Der Vorsitz wird aus der Mitte der Mitglieder des Ordnungsausschusses gewählt.
- (2) Die studentischen Mitglieder des Ordnungsausschusses werden für die Dauer eines Jahres durch die Studierendenschaft dem Senat vorgeschlagen, die weiteren Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Nach § 61 Absatz 2 BbgHG sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses Frauen sein.
- (3) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf fallspezifische Akteneinsicht. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ordnungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4

#### **Aufgaben und Einberufung**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin beantragt die Einberufung des Ordnungsausschusses erst dann, wenn nachweislich keine andere dem Konflikt angemessene Lösung gefunden worden ist, aber in jedem Fall vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 7. Die bzw. der beteiligte Studierende wird von der Einleitung eines Ordnungsverfahrens schriftlich informiert.
- (2) Der Ordnungsausschuss berät den Präsidenten oder die Präsidentin, nach Stellungnahme der bzw. des Studierenden über eine Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 in Verbindung mit § 15 BbgHG und schlägt ihr bzw. ihm eine Entscheidung vor. Das Gremium ist auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin von dem oder der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses schriftlich innerhalb von sieben Werktagen einzuberufen.

## § 5

### Sitzungsablauf

- (1) Eine Ladungsfrist für den Ausschuss besteht nicht.
- (2) Die Sitzungen sind, entsprechend § 16 der Grundordnung vom 19. Juni 2014 nicht öffentlich, Entscheidungen und das Protokoll sind wie Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen zu behandeln. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen.

## § 6

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss. Über die Beschlussempfehlung ist der Präsident oder die Präsidentin unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden zu unterrichten.

## § 7

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 2 Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem oder der Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn oder sie erhobenen Beschuldigung und der dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Ordnungsverfahren wird auf Antrag der von dem Ordnungsverstoß betroffenen Personen, Organe oder Gremien an den Präsidenten oder die Präsidentin oder unmittelbar durch den Präsidenten oder die Präsidentin eingeleitet.
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Androhung der Exmatrikulation,
  2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
  3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
  4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 können nebeneinander verhängt werden.

- (5) Im Fall der Exmatrikulation kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für den Einzelfall eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ausgeschlossen ist.

- (6) Wird vom Ausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 empfohlen, werden diese von dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, ausgesprochen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann Widerspruch binnen eines Monats bei der bzw. dem Präsident\*in eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der bzw. die Präsident\*in nach erneuter Prüfung des Ordnungsausschusses.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der bzw. des Präsidenten\*in am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

Eberswalde, den 20. Dezember 2016

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson